

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 10

13. Mai

2026

INHALT:

Nachruf Herrn Robert Gatscha

Nachruf Herrn Bernd Krämer

Nachruf Herrn Horst Ploner

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, FINr. 144/6 und 144/19, Gemarkung Röthenbach b. St. W., Markt**

Unterhaltungsvorschussstelle

Bekanntmachung des Landratsamtes Roth über die Neufassung der Verbandssatzung des Bewässerungsverbandes „Unteres Rezattal“ vom 29.04.2026

Teil Landratsamt



Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Robert Gatscha

Herr Gatscha begann 1973 seinen Dienst als Angestellter im Landratsamt Roth und war bis zu seinem Renteneintritt im Oktober 2019 bei uns in der Poststelle beschäftigt.

Mit großem Einsatz hat er zu einem reibungslosen Ablauf in der Kanzlei beigetragen und übernahm auch vertretungsweise die Telefonzentrale.

Robert Gatscha war immer sehr ausgeglichen und humorvoll. Wir danken ihm für sein unermüdliches Engagement, seine Freundlichkeit und Kollegialität.

Der Landkreis Roth wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt allen seinen Angehörigen.

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Puzzleteile sind einzigartig, haben Ecken, Kanten, Rundungen, Charakter und Eigenheiten. Deshalb sind sie nie zu ersetzen.

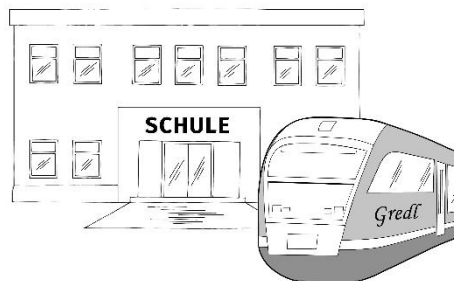
Er fehlt. Das Haus wird ohne

Bernd Krämer

ein anderes sein. Denn da war seit fast 45 Jahren und nicht wegdenkbar der stets freundliche Bernd Krämer. Da war der Bernd Krämer, der sich leidenschaftlich und beharrlich für das einsetzte, von dem er überzeugt war, dass es das Beste für Schüler, Lehrer, das Amt, Schulen, Busfahrer, Unternehmen – sprich, die Menschen - war. Da war der Bernd Krämer, der - die Liste ließe sich fortsetzen - einfach ER war. Ein Urgestein, ein Original, etwas Besonderes.

Dass wir mit ihm auch unglaubliche fachliche Kompetenz, einen Wissensschatz und ein riesiges Netzwerk verlieren, muss erwähnt werden. Wir sind voller Hochachtung für all das, was Bernd Krämer im und für das Landratsamt, im und für den Landkreis erreicht und – im wahrsten Sinne des Wortes – in Bewegung gesetzt hat. All das reicht aber nicht annähernd an den Verlust des Menschen Bernd Krämer heran.

Wir sind fassungslos und traurig. Das Landratsamt Roth ohne Bernd Krämer – es wird ein anderes, ein leereres, sein.



Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender



Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Horst Ploner

der 1961 seine berufliche Laufbahn als Beamtenanwärter beim damaligen Landkreis Schwabach begann und daraufhin zunächst im Jugendamt und später in leitender Funktion in der Sozialhilfeverwaltung tätig war. Ab 1982 übernahm Herr Ploner dann die verantwortungsvolle Aufgabe des Kreiskämmerers und im Anschluss bis zu seinem wohlverdienten Ruhestand im Jahr 2000 mit großem Engagement die Leitung der Abteilung Zentrale Angelegenheiten und Geschäftsführung des Zweckverbandes Burg Abenberg.

Herr Ploner war ein sehr geschätzter, zielstrebig und loyaler Kollege und ein ausgewiesener Fachmann in Bezug auf kommunale Finanzen und den Kreishaushalt. Er prägte nach der Gebietsreform 1972 die Verwaltung des Landratsamtes Roth entscheidend mit.

Wir danken für seinen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser herzliches Mitgefühl gilt seiner Familie.

Für den Landkreis Roth

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, FINr. 144/6 und 144/19, Gemarkung Röthenbach b. St. W., Markt

Mit Bescheid vom 28.04.2026 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. BWo-33-2026, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung von Befreiungen und Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Krammel

Vorname: Andreas Florian

Zuletzt wohnhaft: Oberstr. 159, 9000 St. Gallen, Schweiz

am 24.03.2026 sowie am 28.04.2026 ein Schreiben des Jugendamts gerichtet (Az.: 36-1651, Krammel / Ler).

Herr Krammel ist unbekanntem Aufenthaltsort. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Auskunftersuchen beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Krammel wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Auskunftersuchen gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 28.04.2026

Lehner
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Roth über die Neufassung der Verbandsatzung des Bewässerungsverbandes „Unteres Rezattal“ vom 29.04.2026

1. Der Bewässerungsverband „Unteres Rezattal“ hat in seiner Verbandsversammlung am 30.03.2026 nachfolgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 28.04.2026 (Az. Ec-0276-440) gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) als Aufsichtsbehörde genehmigt.
2. Die beschlossene und genehmigte Neufassung der Verbandsatzung wird nachfolgend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG amtlich bekannt gemacht

Roth, den 04.05.2026
Landratsamt Roth
i.A.
Eckerlein

Neufassung der SATZUNG
des Bewässerungsverbandes „Unteres Rezattal“
vom 29.04.2026

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet (generisches Maskulinum). Dennoch gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen **Bewässerungsverband Unteres Rezattal**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Spalt. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wurde durch Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Roth vom 24.11.2020 errichtet.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet, wie es in dem in der Satzung enthaltenen Lageplan ausgewiesen ist und liegt im Landkreis Roth, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und im Landkreis Ansbach.

Im Landkreis Roth umfasst es das Gemeindegebiet

- der Stadt Spalt mit den Gemarkungen Spalt, Enderndorf am See, Fünfbronn, Großweingarten, Mosbach und Wernfels
- der Gemeinde Georgensgmünd mit den Gemarkungen Georgensgmünd, Mäbenberg, Petersgmünd, Rittersbach, Wallesau (Teilbereich Georgensgmünd) und Obersteinbach (ob Gmünd),
- der Gemeinde Röttenbach mit den Gemarkungen Röttenbach und Mühlstetten
- der Stadt Abenberg mit den Gemarkungen Abenberg, Ebersbach, Dürrenmungenau, Aurau (Teilbereich Abenberg), Wassermungenau und Obersteinbach (Teilbereich Abenberg)
- Gemeinde Büchenbach mit der Gemarkung Aurau (Teilbereich Büchenbach)
- Stadt Roth mit der Gemarkung Rothaurach

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen umfasst es das Gemeindegebiet

- des Marktes Absberg mit den Gemarkungen Absberg und Kalbensteinberg
- der Marktgemeinde Pleinfeld mit der Gemarkung Stirn und Allmannsdorf

Im Landkreis Ansbach umfasst es das Gemeindegebiet

- der Stadt Windsbach, Gemarkung Brunn

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) ¹Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Verbandsmitglieder), die der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. ²Weitere Mitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet, die zur Mitgliedschaft öffentlich-rechtlich herangezogen worden sind („duldende“ Mitglieder), sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. ³Auf Antrag können von der Aufsichtsbehörde darüber hinaus weitere Personen als Mitglieder zugelassen werden. ⁴Zu den Mitgliedern des Verbandes zählen ebenso die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Realmitglieder) und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (insb. die Straßenbaulastträger), soweit deren Grundstücke zur Erfüllung der Verbandsaufgaben öffentlich-rechtlich in Anspruch genommen werden sollen (Realmitglieder).

(2) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Sie können nur einheitlich abstimmen. Ist die Stimmabgabe nicht einheitlich, ist die Stimmabgabe für dieses Mitglied als Enthaltung zu werten.

(3) ¹Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher aufgestellt und bei Bedarf aktualisiert. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. ²Die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Gemeinden im Verbandsgebiet erhalten auf Antrag eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(4) Der Verband erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung. In dieser können Beiträge, Grundgebühren und Verbrauchsgebühren vorgesehen werden.

(5) Mitglieder erhalten auf Anforderung die aktuellen Rechtsgrundlagen (Satzung und Ordnungen) sowie die für sie relevanten Bekanntmachungen in Textform.

(6) Verbandsmitglieder nutzen für die Bewässerung der mit der Bewässerungsinfrastruktur erschlossenen Flächen ausschließlich das vom Verband bereitgestellte Wasser.

§ 4 Aufgabe des Verbandes

(1) ¹Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, des landwirtschaftlichen Obst- und Gartenbaus, insbesondere zur Bewässerung der Kulturen, zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und zum Zwecke des Frostschutzes zu beschaffen und bereitzuhalten. ²Näheres regelt die Bewässerungsordnung.

³Zu diesem Zweck errichtet, beschafft, betreibt und unterhält der Verband gemeinschaftliche Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, und obst- bzw. gartenbaulichen Flächen. ⁴Werden bestehende Anlagen nicht mehr benötigt, so beseitigt der Verband solche Anlagen. ⁵Der Verband beschafft, betreibt, unterhält und beseitigt Beregnungsanlagen und Anlagen zur Be- und Entwässerung. ⁶Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz. ⁷Der Verband fördert und überwacht die in seinem Eigentum stehenden Anlagen.

(2) ¹Die Bereitstellung des Betriebswassers erfolgt vorrangig aus Uferfiltrat.

²Die Aufgabe besteht nicht, soweit ein anderer Wasserverband die Aufgabe der Bewässerung tatsächlich übernimmt, oder soweit Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung besteht von dem nicht befreit wird.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung von Betriebswasser notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Pumpwerke, Speicherbecken, Zu- / Verteilungsleitungen und Grundstücksanschlüsse zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, sowie die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen und zu verwalten. Wasserzähler werden vom Verband gestellt.
- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und den Bestandsplänen.

§ 6 Ausführung des Unternehmens

Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die Behörden deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher vom Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 7 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Entstehen dem Betroffenen hierdurch unmittelbar Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 8 Bewässerungsbetrieb und sonstige Maßnahmen

- (1) Die Bewässerung ist durch eine Bewässerungsordnung zu regeln.
- (2) Die Bewässerungsordnung ist im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Roth und der Aufsichtsbehörde zu erstellen.
- (3) Die Bewässerungsordnung enthält insbesondere Regelungen über die Bewässerungszeiten, Bewässerungskontingente und die Folgen von Verstößen gegen die Bewässerungsordnung.
- (4) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr auf ihren Zustand durch die Schaubeauftragten zu prüfen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstandsvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden über die aktuellen Entwicklungen des Verbands informiert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Ladungsfrist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und kann den Mitgliedern nach Wahl des Vorstandsvorstehers in elektronischer Form (Email) oder durch Brief zugestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Roth-Weißenburg und die Mitgliedsgemeinden ein.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstandsvorsteher auch Interessevertretungen und Partnerorganisationen zur Mitgliederversammlung einladen.

- (5) Die Vertreter der nach Abs. 4 zu ladenden Behörden und Körperschaften sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verbandsvorsteher mitgeteilt werden.
- (7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (8) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (9) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen.
- (10) Sie wählt und entsendet die Mitglieder in den Verbandsausschuss. Sie bestimmt zwei Kassenprüfer als Revisoren für jeweils 5 Jahre.
- (11) Jedes Mitglied kann sich durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen und der Niederschrift beizufügen. Jede Person darf nur eine Vertretung wahrnehmen (Ausschluss von Sammelvertretungen)

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) ¹Der Verbandsausschuss ist das oberste Beschlussorgan. ²Er besteht aus 18 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entsandt. ³Mindestens 14 Mitglieder des Verbandsausschusses müssen dingliche Mitglieder des Bewässerungsverbands gemäß § 3 Abs.1¹ sein. ⁴Weitere 4 Ausschussmitglieder sollen duldende Mitglieder gem. § 3 Abs.1²sein. Stehen duldende Mitglieder nicht in ausreichendem Maß für die Wahl zur Verfügung, so können weitere Ausschussplätze mit dinglichen Mitgliedern besetzt werden. Die Vorgaben für Wahlen sind auch in diesem Falle einzuhalten.
- (2) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 5-tägigen Ladungsfrist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und kann den Mitgliedern nach Wahl des Vorstehers in elektronischer Form (Email) oder durch Brief zugestellt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Roth-Weißenburg, sowie die Gemeinden des Verbandsgebietes ein.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorsteher auch Interessevertretungen und Partnerorganisationen zur Mitgliederversammlung einladen.
- (5) Die Vertreter der nach Abs. 3 zu ladenden Behörden sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (6) Anträge für die Ausschusssitzung müssen spätestens 10 Tage vor der Ausschusssitzung dem Verbandsvorsteher mitgeteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsausschusssitzung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (8) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsausschusssitzung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind

- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Wahl des Verbandsvorstehers,
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - die Wahl der Schaubeauftragten
 - die Beschlussfassung über Investitionen und über Kreditaufnahmen über mehr als 250.000 €,
 - die Festsetzung der Verbandsmitgliedsbeiträge,
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
 - die Entlastung der Vorstandschaft,
 - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorsteher oder der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- die Entscheidung über Beschwerden von Verbandsmitgliedern gegen den Verband,
- der Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie einer Bewässerungsordnung und Geschäftsordnung und
- die Beschlussfassung über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes.
- die Festlegung der Grundzüge für die Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Tagegeld gem. § 20 der Satzung.

§ 13 Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Die Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Gelten mehrere gemeinsame Eigentümer und/oder Erbbauberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 als nur ein Mitglied, können sie nur einheitlich abstimmen. Ist die Stimmabgabe nicht einheitlich, ist die Stimmabgabe für dieses Mitglied als Enthaltung zu werten.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen und der Niederschrift beizufügen. Jede Person darf nur eine Vertretung wahrnehmen (Ausschluss von Sammelvertretungen)
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (11) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift ist auf Antrag den unter § 11 Abs. 3 aufgeführten Stellen zu übermitteln.
- (12) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher und sechs weiteren Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein (§ 52 Absatz 2 WVG)
- (3) Dem Vorstand müssen neben dem Vorstandsvorsteher mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich Hopfenbau, mindestens ein Mitglied aus dem Bereich Obstbau und mindestens ein Vertreter der Mitgliedsgemeinden angehören. Weiterhin kann dem Vorstand ein Mitglied aus dem Bereich der sonstigen landwirtschaftlichen Kulturen angehören.
- (4) Für jedes der weiteren Vorstandsmitglieder kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die fachliche Zuordnung des Absatz II ist auch bei den Vertretern sicherzustellen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung befugt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere
 - die Vorberatung und Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Vorberatung und Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Ermittlung der Beitragsverhältnisse,
 - die Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen aus den Beitragsverhältnissen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplans.
 - Der Haushaltsvollzug für Ausgaben bis zu 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung des Verbandes enthalten und nicht Aufgabe des Verbandsausschusses sind bis zu 250.000 €,
 - die Entscheidung über den Ausgleich von Vermögensnachteilen bei Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
 - die Anordnung eventuell notwendig werdender, den Bewässerungsbereich einschränkender Maßnahmen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Roth-Weißenburg i.B.,
 - die Überwachung der Einhaltung der Bewässerungsordnung,
 - die Beschlüsse über Entschädigungssätze für Arbeiten an der Verbandsanlage durch Verbandsmitglieder und
 - die Festsetzung der Höhe der Säumniszuschläge.
- (3) Die Verbandsvorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

§ 16 Sitzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss ohne Verzug einberufen werden, wenn es drei Verbandsvorstandsmitglieder verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage. In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) kann der Verbandsvorsteher die Frist auf bis zu 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist dann auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Roth-Weißenburg i.B., und die Gemeinden im Verbandsgebiet werden ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung zur Verbandsvorstandssitzung eingeladen.
- (5) Verbandsvorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. In diesem Fall nimmt der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt an der Sitzung teil.
- (6) Über alle Verbandsvorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. In den Niederschriften sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (7) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Auf Wunsch wird je eine Abschrift den unter § 16 Abs. 4 aufgeführten Stellen übermittelt.

§ 17 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsvorstand erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Verbandsvorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge sollen grundsätzlich positiv formuliert werden.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nach Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG (unmittelbar von der Sache Betroffene) auszuschließen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandes
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - der Vorsitz im Vorstand und in den Versammlungen,
 - die Vorbereitung der Tagesordnung,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses,
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplans. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung, das kaufmännische und das technische Personal,
 - der Erlass der erforderlichen Dienstanweisung nach Anhörung des Vorstandes und
 - die Unterrichtung der Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und deren Anhörung wenigstens einmal im Jahr.
 - Personalangelegenheiten

§ 19 Wahlen

- (1) Der Vorstand muss dingliches Mitglied sein und wird auf die Dauer von 5 Jahren vom Verbandsausschuss gewählt. Gewählt werden können auch praktizierende Betriebsleiter, wenn der Betrieb von diesen aktiv betrieben aber noch nicht an sie übergeben wurde.
- (2) Die sechs weiteren Vorstandsmitglieder werden unter Berücksichtigung der Regelung des § 14 Abs. 2 ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Stellvertreter des Vorstandes wird aus dem Kreis der sechs Vorstandsmitglieder gewählt.
- (4) Der/Die Schaubeauftragten werden **jährlich** vom Verbandsausschuss gewählt.
- (5) Alle Vorgenannten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- (6) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wahlen werden in der Mitgliederversammlung und im Verbandsausschuss mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt. Es gelten analog die Regelungen für die Kommunalwahlen.

§ 20 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung aller anfallenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung teil. Er hat Rederecht ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 21 Entschädigungen

- (1) Der Vorstand, der Vorstand und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen durch Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden Auslagen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, der Reisekosten und Tagegelder wird vom Verbandsausschuss beschlossen.

§ 22 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichts und der Entlastung.

§ 23 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit vorstehend eine Regelung nicht erfolgt ist, gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes oder die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.
- (2) Nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen in Textform mitgeteilt.
- (3) Öffentliche Bekanntgaben des Verbandes werden über die Mitgliedsgemeinden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.



Spalt, den 29.04.2026
gez
Tobias Merckenschlager
Vorsteher
